

# TE OGH 2021/1/11 12Ns243/20m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.01.2021

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 11. Jänner 2021 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Solé als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Brenner in der Strafsache gegen Mag. Herwig B\*\*\*\*\* wegen Verbrechen der Verleumdung nach § 297 Abs 1 zweiter Fall StGB und weiterer strafbarer Handlungen, AZ 24 Hv 46/10k des Landesgerichts Linz über den Antrag des Verurteilten und Betroffenen auf Delegation nach Anhörung der Generalprokuratur gemäß § 62 Abs 1 zweiter Satz OGH-Geo 2019 den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Dem Antrag wird nicht Folge gegeben.

Die Akten werden dem Oberlandesgericht Linz zurückgestellt.

Gründe:

## Rechtliche Beurteilung

§ 39 Abs 1 StPO erlaubt Delegation eines Verfahrens über einen Antrag auf Wiederaufnahme nicht (RIS-Justiz RS0128937).

## Textnummer

E130503

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:0120NS00243.20M.0111.000

## Im RIS seit

13.02.2021

## Zuletzt aktualisiert am

13.02.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)